

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918**

4 (11.1.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

# Ämtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Eßlingen.

Erscheint jeweils Samstags.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die  
Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 M.  
Zeilenpreis 30 Pfg.



Druck und Verlag:  
Buch- & Steindruckerei R. Barth  
in Eßlingen.  
Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 4.

Eßlingen, Freitag, den 11. Januar.

1918.

Stellvertr. Generalkommando  
XIV. Armee-Korps  
Abt. IVc — Abwehr — Nr. 50696.

Karlstraße, 17. Dez. 1917.

**Verordnung**  
betr. Verhalten gegen Kriegs- und feindliche Zivil-  
gefangene.

Auf Grund des § 9b des preuß. Gesetzes über den  
Belagerungszustand vom 1. 6. 1851 und auf Grund des  
Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichsgesetzbl. 1915 Nr.  
179 S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen  
Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu  
den Hohenzollernischen Ländern (Regierungsbezirk Sig-  
maringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehls-  
bereichs das Folgende:

- § 1.  
Es ist verboten:
1. jeder persönliche oder schriftliche Verkehr mit  
Kriegs- oder feindlichen Zivilgefangenen, sowie die  
entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von  
Sachen irgend welcher Art (z. B. Geld, Nahrungs-  
und Genussmittel, Gebrauchsgegenstände, Zeitun-  
gen, Schriften, Bücher usw.) an solche;
  2. das Betreten der Gefangenenlager, Unterkunftsräume  
oder Arbeitsstätten der Kriegs- und feindlichen  
Zivilgefangenen;
  3. jede Begünstigung oder Vermittelung der unter  
1 und 2 erwähnten Handlungen.

§ 2.  
Ausnahmen von § 1 Ziffer 1 und 2 sind nur gestattet  
entweder:

1. bei erteilter ausdrücklicher Erlaubnis der zustän-  
digen Militärbehörden, oder
2. im Betrieb der von der Inspektion der Gefangenen-  
lager besonders zugelassenen Verkaufsstellen, oder
3. soweit die Abgabe von Sachen an Gefangene oder  
der Verkehr mit ihnen durch ihre Überwachung,  
Mithilfe bei der Arbeit, Verpflegung und Unter-  
bringung unbedingt erforderlich ist.

§ 3.  
Es ist verboten:

1. Entwichene Kriegs- oder feindliche Zivilgefangene  
bei und während der Flucht irgendwie, z. B. durch  
Aufnahme, Überlassung von Nahrungsmitteln oder  
dergl. zu begünstigen.

Wer von dem Aufenthalte eines solchen Gefan-  
genen glaubhaft Kenntnis erlangt, ist verpflichtet,  
der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung  
zu machen.

2. Gefangene zur Verweigerung oder Niederlegung  
der Arbeit zu bestimmen oder ihnen hierbei durch  
Rat und Tat wesentlich Hilfe zu leisten.
3. An Gefangenentransporte sich heran zu drängen  
oder gegenüber solchen Transporten durch Zurufe  
und auf andere Weise Kundgebungen zu ver-  
anstalten.

§ 4.  
Wer die vorstehenden Bestimmungen übertritt oder zu  
übertreten unternimmt oder zu einer solchen Übertretung  
auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Ge-  
setze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis  
zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder  
Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M.  
erkannt werden.

§ 5.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün-  
digung in Kraft und ersetzt die gleichzeitig außer Kraft  
tretenden Verordnungen vom 4. März 1916, betr. den  
Verkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen, vom 3. Juli  
1915, betr. Begünstigung des Entweichens von Zivil- und  
Kriegsgefangenen, vom 22. November 1915, betr. das  
Verbot der Abgabe von barem Geld und Alkohol an  
Kriegsgefangene und an zivilgefangene feindliche Aus-  
länder.

Der Kommandierende General:  
S e b e r t, Generalleutnant.

**Bekanntmachung**  
Nr. Pa. 1600/11. 17. R.R.M.  
betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung  
geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des  
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen  
Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkens, daß, soweit nicht  
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-  
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekannt-  
machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der  
Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376)

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark, wird, sofern nicht nach allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-  
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder  
kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-  
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände  
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen  
zuwiderhandelt.

mung verschwinden würde. Der Redner kritisiert sehr  
lebhaft die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer.

## Neues vom Lage.

\*\* Karlsruhe, 10. Jan. In der letzten Nacht ist  
der Generalleutnant Karl Jäger Schmid gestorben. Der  
Entfallene hat den Krieg von 1870/71 als Offi-  
zier mitgemacht und sich dabei durch glänzende Waf-  
fentaten das Eiserne Kreuz errungen. Nachdem er  
aus dem aktiven Heeresdienste ausgeschieden war,  
wurde er Leiter des badischen Jungdeutschländerbundes.  
Nach Ausbruch des Weltkrieges wurde er zunächst  
Spezialführer eines größeren Truppenverbandes, später In-  
spekteur einer Armeeinheit. Während des Krie-  
ges wurde ihm das Eiserne Kreuz 1. Klasse und der  
militärische Karl-Friedrich-Verdienstorden verliehen.

\*\* Zur Arbeitseinteilung in den D.B.M.S. Die  
infolge Kohlemangel vor drei Wochen erfolgte und immer  
noch andauernde Schließung der Waffen- und Munitions-  
fabriken in Karlsruhe veranlaßte die Arbeiterschaft zu einer  
Versammlung, um die Frage der Entschädigung für die  
Zeit des unfreiwilligen Feterms zu erörtern. In der Ver-  
sammlung wurde mitgeteilt, daß der angesehene Schlichtungs-  
auschuß entschieden habe, die Arbeiter und Arbeiterinnen  
sollten während der Zeit, in der sie feiern mußten, zum  
mindesten den einfachen Lohn erhalten. In einer Ent-  
schädigung erklärte sich die Arbeiterschaft mit dieser Entschädigung  
des Schlichtungsausschusses einverstanden und gibt der Hoff-  
nung Ausdruck, auf die Unterstützung des Kriegsrats rechnen  
zu dürfen, weil sie während der langen Kriegsbauer in  
höchstem Maße ihre Pflicht getan habe. Sollte wider Er-  
warten der Arbeiter das vom Schlichtungsausschuß aner-  
kannte Recht nicht zur Geltung kommen, so können Forderungen  
eintreten, für welche die Arbeiterschaft die Verantwortung  
ablehnen müßte.

## Privatangelegen.

### Stofflich-Verkauf.

Am Samstag, den 12. Januar, vormittags 8—10 Uhr  
werden in der städtischen Verkaufshalle im Rathaus  
frühergehörte Stoffe zum Preise von 1,45 M.  
für das Pfund verkauft.

Eßlingen, den 11. Januar 1918.  
Blüthenmeisteramt:  
Kuegel.

Müller.

sehr eingehend mit der Finanzpolitik, wobei er es  
bedauert, daß die bad. Regierung nicht schon längst  
den Weg der Städte gegangen und für werbende An-  
lagen Schulden gemacht habe. Nach dem Krieg wür-  
den an unsere Finanzen außerordentliche Anforderungen  
gestellt werden. Eine durchgreifende Verbesserung  
des Volkswirtschaftens und eine weitgehende Be-  
amten- und Arbeiterfürsorge sei notwendig. Die Ver-  
einfachung der Staatsverwaltung müsse durchgeführt  
werden. Klarheit bestimme auch darüber, daß mit der  
jetzigen Steuerfahrlässigkeit nach dem Krieg nicht mehr zu  
arbeiten sei. Die direkten Reichsteuern müßten som-  
men, augleicher aber müßte der Beitrag noch viel mehr  
als bisher zur Besteuerung herangezogen werden;  
Steuerhinterziehungen seien künftig mit Zuchthaus  
zu bestrafen. Hand in Hand mit der Neuordnung der  
Reichsfinanzen müsse die Durchführung der Reichs-  
eisenbahnen gehen. Der Redner verbreitete sich dann  
weiter über die Demotrativierung des Staates. Nach  
Heimkehr der Feldgrauen würde die Gestaltung des  
Staates eine durchgreifende Veränderung erfahren. Die  
Ausführungen des neuen Staatsministers von Bod-  
man hätten in der Sozialdemokratie etwas enttäuscht.  
Wenn der Geist der neuen Zeit zur Geltung kommen  
sollte, dann gehe es nicht ohne Systemwechsel; mit  
Blutvergießen sei es nicht getan. Was die vom Zen-  
trum geordnete Aufhebung des § 137 des Schul-  
gesetzes anbelange, so werde die Sozialdemokratie  
unter allen Umständen an dem § 137 festhalten und  
nicht dulden, daß die Oberhoheit des Staates und  
des Schulwesens angetastet werde. Die Kündigung  
des Großblocks sei erfolgt, weil die Wahlkraft von  
bei den letzten Wahlen nicht die Wahlkraft seiner Aus-  
führungen forderte der Redner einen Frieden der  
Verständigung, nicht einen Frieden der Generale.

Der nächste Redner Abg. Muser (S. B.) wünschte  
die Teilnahme des Volkes an den Friedensverhand-  
lungen. Eine stärkere Heranziehung der Verbrauchs-  
besteuerung werde kaum zu vermeiden sein; dabei  
müßten aber die notwendigen Verbrauchsmittel von  
der Besteuerung frei bleiben. Auf die internationale  
Politik übergehend verteidigt der Redner die Frie-  
densrevolution der Reichstagsmehrheitsparteien; er  
verlangt weiter, daß jeder Staat heute die Pflicht  
fühle, sich der Weltordnung einzufügen und mit zu  
arbeiten an der Ausgestaltung einer Lebensordnung,  
welche die Völker bindet. — Abg. Fischer (R. Bg.)  
glaubt, daß wenn im Volk genügend bekannt sei,  
wir hätten ein Getreidemonopol, manche Miktim-

## Lebensmittelverkauf.

Am Samstag, den 12. Januar 1918, nachm. 2—5 Uhr  
kommen in der städt. Verkaufshalle im Rathaus zur Aus-  
gabe:

Krochtfertige Suppen 1/4 Pfd. 40 Pfg.  
Margarine 50 Gr. pro Kopf gegen Rückgabe von 2 Ab-  
schritten der Fettarte zum Preise von 20 Pfg.  
Kerzen zum Preise von 45, 55 und 75 Pfg. per Stück  
(1. und 2. Klasse erhält 1 Stück, die übrigen Klassen  
2 Stück.)

Diese Ware erhalten die Inhaber der Lebensmittelkarten:

Nr. 1861—1990 von 2—3 Uhr nachmittags  
" 1991—2120 " 3—4 " "  
" 2121—2250 " 4—5 " "

Diese Zeiten sind genau einzuhalten.

Ohne Lebensmittelkarten werden ausgegeben:

Gewürzte Maie Pfd. 5,50 M.  
Gänseleberposteten die Dose 100 Gr. 4,20 M.  
Kaffee-Erbsen zum Preise von 2.— M. per Pfd.  
Gewürzte Linsen 1 Pfd. 4,25 M.  
Klappschiff 1 Pfd. 2,80 M.

Gedörrte Zwetschgen 1 Pfd. 2,40 M.

K.-M.-Seife 1 Stück 37 Pfg. (mit Seifenarten).

Konwalmittel 10 Pfg. per Stück.

Salzkartoffeln 1 Pfd. 2,10 M.

Steckrüben Pfd. 1,20 M.

Bouillonwürfel 5 Stück 20 Pfg.

Wiederverkäufer und auswärtig wohnende Personen wer-  
den beim Verkauf nicht zugelassen.

Eßlingen, den 11. Januar 1918.  
Bürgermeisteramt.

## Kleines Zimmer

(heißbar) möbliert oder unmob-  
liert zu mieten gesucht.  
Angebote unter E 5 an die  
Geschäftsstelle ds. Bl. (9)

## Vollständ. Bett

aus gutem Saule  
zu mieten gesucht.  
Zu erfragen in der Ge-  
schäftsstelle ds. Bl.

## Ein- möbl. Zimmer

zu vermieten mit Kaffe 16 M.  
Pfortenmeisterstr. 7, 2 St.

## Ein- dienstmädchen

Ein eheliches  
findet sofort Stellung.  
Zu erfragen in der Ge-  
schäftsstelle ds. Bl.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Barth in Eßlingen